

Entwicklung des humanitären Rechts

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1953)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

D R I T T E R T E I L

Der dritte Teil unseres Berichtes betrifft einerseits die Entwicklung des humanitären Rechts und die praktische Durchführung der Genfer Abkommen, und andererseits die Tätigkeit des IKRK in Beziehung zu den Organen des Roten Kreuzes, den internationalen Einrichtungen und anderen Organisationen für gegenseitige Hilfeleistung. Zum Schluss ist von den Massnahmen zur Verbreitung der das Internationale Rote Kreuz interessierenden Mitteilungen die Rede.

I. ENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN RECHTS

1.- RATIFIKATION DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949

a) Neue Ratifikationen und Beitrittserklärungen.

Seit dem letzten Jahresbericht haben neun weitere Staaten die Genfer Abkommen - deren Hauptzweck die Verteidigung der menschlichen Person in Kriegszeiten ist - formell anerkannt: die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von Salvador (17. Juni), Luxemburg (1. Juli), Oesterreich (27. August), Syrien (2. November), Nicaragua (17. Dezember), Schweden (28. Dezember) und die Beitrittserklärungen von Japan (21. April), San Marino (29. August), Vietnam (14. November) wurden durch das Eidgenössische Politische Departement in Bern allen beteiligten Parteien (1) zur Kenntnis gebracht.

(1) Gemäss den allen Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikeln (57 und 61 des ersten Abkommens), sind die Genfer Abkommen so bald wie möglich zu ratifizieren und die Ratifikationen und Beitrittserklärungen der Regierungen dem schweizerischen Bundesrat schriftlich anzuzeigen; sie werden wirksam sechs Monate nach dem Tage, an dem sie ihm zugegangen sind.

Somit ist die Anzahl der Staaten, die am 31. Dezember 1953 die vier Genfer Abkommen vom 12. August ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind, auf 32 gestiegen (1).

b) Tabelle der Ratifikationen oder Beitrittserklärungen vom 31. Dezember 1953.

Nachstehende Tabelle bringt eine Aufstellung der Ratifikationen oder Beitrittserklärungen in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung beim Schweizerischen Bundesrat.

Genfer abkommen vom 12. August 1949

| Land | Jahr | Ratifikation | Beitritt |
|------------------|------|--------------------------|----------|
| Schweiz | 1950 | 31. März | |
| Jugoslawien | | 21. April | |
| Monaco | | 5. Juli | |
| Lichtenstein | | 21. September | |
| Chile | | 12. Oktober | |
| Indien | | 9. November | |
| Tschechoslovakei | | 19. Dezember | |
| Heiliger Stuhl | 1951 | 22. Februar | |
| Philippinen (2) | | 7. März (I. Abkommen) | |
| Libanon | | 10. April | |
| Jordanien | | | 29. Mai |
| Pakistan | | 12. Juni | |
| Dänemark | | 27. Juni | |
| Frankreich | | 28. Juni | |
| Israel | | 6. Juli | |

(1) Die vor Ende des Jahres 1953 durch die Türkische Regierung beschlossene Ratifikation wurde erst zu Beginn des Jahres 1954 angezeigt.

(2) Ratifikation des II., III. und IV. Abkommens am 6. Oktober 1952.

| Land | Jahr | Ratifikation | Beitritt | |
|-----------------------|--------------|--------------|--------------|--|
| Norwegen | 1951 | 3. August | 31. März | |
| Italien | | 17. Dezember | | |
| Südafrikanische Union | 1952 | | | |
| Guatemala | | 14. Mai | | |
| Spanien | | 4. August | | |
| Belgien | | 3. September | | |
| Mexico | | 29. Oktober | | |
| Aegypten | | 10. November | | |
| Japan | | 1953 | | |
| Salvador | 17. Juni | | | |
| Luxemburg | 1. Juli | | | |
| Oesterreich | 27. August | | | |
| San Marino | | | 29. August | |
| Syrien | 2. November | | | |
| Vietnam | | | 14. November | |
| Nicaragua | 17. Dezember | | | |
| Schweden | | 28. Dezember | | |

2.- AUFFORDERUNG ZUR RATIFIKATION DER GENFER ABKOMMEN VON 1949

a) Wünsche der Teilnehmer an den Besprechungen vom 30. Oktober.

Im Verlaufe der vom IKRK am 30. Oktober (1) einberufenen Zusammenkunft sprachen die anlässlich der Sitzung des Exekutivkomitees der Liga nach Genf gekommenen Vertreter der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften den Wunsch aus, dass eine allgemeine Ratifikation der Abkommen so bald wie möglich erfolgen sollte. Sie brachten ihre Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass viele Staaten, insbesondere die Mehrheit der Grossmächte, die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer, und

(1) Siehe nachstehend Seite 69.

namentlich der Zivilbevölkerung, noch nicht ratifiziert hätten. Indem sie darauf hinwiesen, dass die Ratifikation der Abkommen die sicherste aller Garantien wäre, die vielleicht eines Tages von grösster Bedeutung sein könnten, kamen sie zum Schlusse, dass eine formelle Anerkennung der bindenden Kraft dieser Vereinbarungen eine erste Massnahme zur Beruhigung der Völker darstellen und weitgehend dazu beitragen würde, das Vertrauen in ihre Zukunft und Sicherheit neu zu beleben (1).

b) Schreiben der drei Präsidenten.

Gegen Ende des Jahres fassten die drei Präsidenten (2) den Entschluss, ein Schreiben an die nationalen Gesellschaften der Länder zu richten, welche die Genfer Abkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hatten, wie auch derjenigen Länder, die weder unterzeichnet hatten noch beigetreten waren, um sie aufzufordern, auf die Beschleunigung der Ratifikationen oder Beitrittserklärungen hinzuwirken.

c) Botschaft des Präsidenten des IKRK.

In seiner durch Rundfunk verbreiteten Neujahrsbotschaft vom 31. Dezember erklärte Präsident Paul Ruegger :

"Vor fünf Jahren haben 61 Staaten in Genf die vier Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer unterzeichnet. Die vom IKRK unterbreiteten Vorschläge wurden in grosszügiger Weise von den Regierungen verschiedenster politischer Ueberzeugungen angenommen. Man durfte hoffen, dass allen Kategorien von Nichtkombattanten endlich der Schutz zuteil werden würde, den die Menschlichkeit fordert.

Die bisher erfolgten Ratifikationen sind indessen noch gering an Zahl - vor allem, was die Grossmächte anbetrifft. Daher hält das IKRK, Begründer der universalen Rotkreuzbewegung, es für seine dringende Pflicht, sämtliche Staaten zu beschwören, durch das Verfahren der Ratifikation oder des Beitritts die bei der Ausarbeitung der Genfer Abkommen vorgesehenen Verantwortungen in vollem Ausmass auf sich zu nehmen. Auf diese Weise werden sie

(1) Siehe Mitteilung No. 502 des IKRK vom 2. November 1953.
(Revue internationale de la Croix-Rouge, Beilage, November 1953, S. 274).

(2) Es handelt sich um die Präsidenten des Ständigen Ausschusses, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und des IKRK.

der Welt ein neues Pfand ihrer Friedensbereitschaft geben und gleichzeitig ihren Staatsangehörigen einen wirksamen Schutz im Falle eines Konfliktes gewährleisten.

Im gleichen Sinne ist zu hoffen, dass die Staaten den richtigen Weg zur Lösung des brennenden Problems des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Einwirkungen der unterschiedslos vernichtenden Zerstörungswaffen einschlagen, eines Problems, dem sich das IKRK unentwegt zugewandt hat, das es auch weiterhin ständig verfolgt, in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft".

3.- VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN

Die Genfer Abkommen können nur dann ihr schützende Wirkung ausüben, wenn alle diejenigen, die sie anwenden sollen, ihre Bestimmungen kennen. Deshalb sind die Staaten "verpflichtet, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut der Abkommen in ihren Ländern in weitestmöglichem Ausmass zu verbreiten, damit die Gesamtheit der Bevölkerung ihre Grundsätze lernen kann". (1)

a) Offizielle Uebersetzungen.

Der massgebende Wortlaut dieser Dokumente des humanitären Rechtes ist in französischer und englischer Sprache abgefasst, und die schweizerische Bundesregierung als Sachverwalterin der Abkommen hat amtliche russische und spanische Uebersetzungen angefertigt. Ausserdem gibt es Uebersetzungen auf arabisch, chinesisches, dänisch, deutsch, flämisch, hebräisch, indonesisch, iranisch, italienisch, norwegisch, polnisch, schwedisch, serbo-kroatisch und tschechisch.

Im Laufe des Jahres erhielt das IKRK vom Eidg. politischen Departement in Bern den russischen Text der vier Genfer Abkommen, sowie die offizielle Uebersetzung dieser Abkommen ins Dänische und eine Nummer des offiziellen Amtsblattes von Mexiko mit der spanischen Uebersetzung.

(1) S. IV. Abkommen vom 12. August 1949, Artikel 144.

b) Verbreitung der Abkommen unter der studierenden Jugend.

Mehrere Universitäten, darunter diejenigen von Lyon, Modena und Brüssel, denen das IKRK ein vollständiges Belegmaterial betreffend das Genfer Recht zugehen liess, haben das Studium der Abkommen in ihren Lehrplan aufgenommen.

Ihrerseits sind die deutschen Universitäten bestrebt, ihre Studenten mit den Genfer Abkommen bekannt zu machen, und die Direktion des Deutschen Roten Kreuzes hat am 8. Mai 1953 Preise für junge Juristen ausgesetzt, deren Dissertationen die Abkommen zum Gegenstand haben.

Nachstehend, auf Seite 65 finden sich Angaben über die vom Präsidenten des IKRK an der Haager Akademie für Internationales Recht gehaltenen Vorlesungen über die juristischen Gesichtspunkte der Organisation des internationalen Roten Kreuzes - vor allem unter Bezugnahme auf die Abkommen vom 12. August 1949.

4.- KOMMENTAR DER NEUEN ABKOMMEN

a) Englische Uebersetzung des Kommentars des I. Genfer Abkommens.

Der Kommentar des I. Genfer Abkommens, von dem im vorhergehenden Jahresbericht die Rede war (1), ist im Laufe des Jahres 1953 in englischer Sprache erschienen.

b) Teile des Kommentars, die in der "Revue internationale de la Croix-Rouge" erschienen sind.

Teile des Kommentars des III. und IV. Abkommens, sowie verschiedene Studien, von denen einige in diesen Kommentar aufgenommen werden sollen, sind in der "Revue internationale de la Croix-Rouge" unter nachstehenden Titeln veröffentlicht:

"Le médecin dans les Conventions de Genève de 1949" (2);
"L'homme de confiance des prisonniers de guerre" (3);

(1) Siehe: Jahresbericht über die Tätigkeit des IKRK vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952, S. 52.

(2) Siehe: "Revue internationale de la Croix-Rouge", Februar und März 1953, deutsche Uebersetzung: Beilage Januar bis März 1954.

(3) a.a.O. Juni 1953.

- "Peut-on modifier le statut des prisonniers de guerre?" (1);
- "Les hôpitaux civils et leur personnel" (2);
- "La protection pénale des Conventions humanitaires internationales" (3);
- "Le problème de la capacité civile des prisonniers de guerre et des internés civils dans les Conventions de Genève" (4).

c) Juristische Informationsblätter.

Das IKRK hat die Veröffentlichung seiner Antworten auf die Anfragen über das Genfer Abkommen und die daraus erwachsenden Probleme fortgesetzt.

Der Bericht des letzten Jahres und die "Revue internationale de la Croix-Rouge" (Ausgabe vom November 1952) haben die Veröffentlichung der beiden ersten "Informationsblätter" erwähnt und die Gründe hervorgehoben, die das IKRK zur Herausgabe dieser Hefte bewogen haben. Sie dienen dazu, die Antworten des IKRK auf Fragen über die Auslegung gewisser Bestimmungen der Genfer Abkommen unter den nationalen Rotkreuzgesellschaften zu verbreiten oder auch eine zweckmässige Lösung besonderer Fälle, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, in Uebereinstimmung mit den Abkommensbestimmungen zu ermöglichen.

5.- PRAKTISCHE ANWENDUNG VERSCHIEDENER BESTIMMUNGEN

DER GENFER ABKOMMEN

Die Entwicklung des humanitären Rechts muss dauernd weiter fortschreiten, zum mindesten im Sinne einer Wegbereitung für die Festsetzung eines internationalen Brauches.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden folgende Fragen einer Prüfung unterzogen :

-
- (1) a.a.O. Juli und September 1953.
 - (2) S. "Revue internationale de la Croix-Rouge" vom August und Oktober 1953, deutsche Uebersetzung: Beilage November und Dezember 1953.
 - (3) a.a.O. November 1953.
 - (4) a.a.O. Dezember 1953.

a) Erkennungsmarken und Identitätskarten.

Die Identifizierung des Sanitäts- und Seelsorge-Personals, die Zählung der Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfeld sowie die genaue Festsetzung der in Feindeshand geratenen Kombattanten spielen eine wichtige Rolle in den Genfer Abkommen von 1949.

Artikel 16 des I. Abkommens bestimmt, dass die Identifizierung der in die Hände der Kriegführenden gefallenen Verwundeten, Kranken und Toten durch eine Erkennungsmarke zu erfolgen habe, die alle Mitglieder der bewaffneten Kräfte, einerlei ob Kombattanten oder nicht, tragen müssen. Ferner bestimmt Artikel 17 des III. Abkommens von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen, dass eine Identitätskarte allen Kombattanten der bewaffneten Kräfte ausgehändigt werden soll; was die Nichtkombattanten, d.h. das Sanitäts- und Seelsorge-Personal anbetrifft, so erhält dieses gemäss Artikel 40 des I. Abkommens eine besondere Identitätskarte.

Die Durchführung dieser Bestimmungen bei Ausbruch der Feindseligkeiten erfordert notwendigerweise deren praktische Regelung in Friedenszeiten, die vor allem in Frankreich und der Schweiz bereits erfolgt ist.

b) Kinder- und Mütterschutz.

Der Münchener Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes hat das IKRK über seine Studien betreffend die Regelung eines Entwurfes von Erkennungsmarken für Kinder - gemäss Artikel 24 Abs. 3 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 - auf dem laufenden gehalten.

c) Strafmassnahmen der humanitären Abkommen.

Im Laufe des vergangenen Jahres ist die Notwendigkeit der Anwendung von Strafmassnahmen bei Verletzung der Bestimmungen des humanitären Rechtes von den höchsten Stellen hervorgehoben worden (1).

(1) Siehe: Ansprache des Papstes, Pius XII., vor den Mitgliedern des Internationalen Kongresses für Strafrecht, in Castelfandolfo am 4.X; die wichtigsten Stellen dieser Rede sind in der "Revue internationale de la Croix-Rouge" (November 1953) wiedergegeben.

Bei Gelegenheit des 6. Internationalen Kongresses für Strafrecht, der vom 27. September bis 3. Oktober 1953 in Rom tagte, stand dieses Thema auf der Tagesordnung; das IKRK war auf dem Kongress durch den Leiter seiner Rechtsabteilung, dem gleichzeitig der Generalbericht über diese Frage übertragen wurde, vertreten (1).

Nach Beendigung der allgemeinen Aussprache wurde eine Entschliessung angenommen, die im besonderen empfiehlt, dass die nationalen Anwendungsgesetze sich auf gemeinsame Grundsätze aufbauen mögen und zu diesem Zweck ein Muster-Gesetz denjenigen Staaten vorgeschlagen werden solle, welche die Genfer Abkommen von 1949 unterzeichnet haben oder ihnen beigetreten sind, damit die leitenden Grundsätze und die vorgesehenen Strafmassnahmen nach Möglichkeit übereinstimmend seien.

d) Befreiung von Gebühren zur Erleichterung der Durchführung der Abkommen.

Bekanntlich empfehlen die Bestimmungen der Genfer Abkommen wie auch die Beschlüsse der XVII. und XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz eine Befreiung von Gebühren beim Versand von Liebesgaben für Kriegsopfer, wie auch bei der Beförderung der sie betreffenden Auskünfte.

Zu diesem Zweck hat das IKRK die Verbindung mit der Weltpostunion in Bern und der in Buenos Aires zusammengetretenen internationalen Konferenz für Telekommunikation aufrechterhalten.

6.- SANITAETSPERSONAL

a) Entwürfe von Muster-Abkommen über Zurückbehaltung und Ablösung des Sanitäts- und Seelsorge-Personals.

Im Verlaufe der im Oktober 1953 in Rom abgehaltenen 16. Sitzung des "Office international de documentation de médecine militaire", hat das IKRK zwei Entwürfe von Muster-Abkommen vorgelegt und kommentiert.

(1) Der Bericht von C. Pilloud ist in der "Revue internationale de droit pénal", Paris 1953, No 3, S. 661-695 und in der Novembernummer der "Revue internationale de la Croix-Rouge" veröffentlicht.

Die sich auf die Ergebnisse einer Rundfrage bei den Mitgliedern dieser Organisation stützenden Entwürfe sollen noch Gegenstand einer eingehenden Prüfung sein, bevor sie den Regierungen unterbreitet werden.

b) Schutz für das zivile Sanitätspersonal.

Die Frage des dem zivilen Sanitätspersonal (1) in Kriegszeiten zu gewährenden Schutzes wurde ebenfalls bei dieser Gelegenheit geprüft.

Nachdem die Konferenz die Darlegungen des jugoslawischen Delegierten und des Vertreters der Weltvereinigung der Ärzte, sowie die vom IKRK vorgetragenen Beobachtungen zur Kenntnis genommen hatte, sprach sie den Wunsch aus, "dass die Lage des nicht durch die Genfer Abkommen geschützten zivilen Sanitätspersonals einer neuen Prüfung im Hinblick auf einen wirksamen Schutz unterzogen werden möge".

c) Studien für die Ausarbeitung eines Internationalen Ärzte-Rechtes.

Mehrere Juristen (2) und zahlreiche Mitglieder der Heeresgesundheitsdienste haben den Wunsch geäußert, dass die Rechte und Pflichten des Arztes in Bezug auf seine nationale und berufliche Verantwortung näher bestimmt werden sollten. An Ärztekongressen, die kürzlich stattfanden, wurde dieses Problem untersucht und eine Internationalisierung des ärztlichen Statutes, die eine Ausarbeitung von Regeln in einer noch zu bestimmenden Form bedingen würde, ins Auge gefasst.

(1) Siehe : "Revue internationale de la Croix-Rouge", August 1953: Kommentare der Artikel 18 bis 20 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949.

(2) Siehe vor allem Paul de la Pradelle : "Statut international de la Médecine". Editions internationales, Paris 1950.

7.- SCHUTZ DER ZIVILBEVOELKERUNG GEGEN BOMBENANGRIFFE

Im April haben zwischen dem IKRK und einigen Vertretern der Rotkreuzgesellschaften Besprechungen über die Gefahren stattgefunden, die der Zivilbevölkerung aus der Verwendung gewisser neuer Waffen erwachsen. Diese Besprechungen haben das IKRK in seinem Vorhaben bestärkt, die auf Luftbombenangriffe in allen ihren Formen bezüglichen Gesetze einer genauen Prüfung zu unterziehen, um wenn irgend möglich durch genauere Bestimmungen den Schutz der Zivilpersonen zu verstärken.

Nachdem es beschlossen hatte, diese Prüfung einem aus privat eingeladenen Vertretern verschiedener Länder zusammengesetzten Ausschuss zu übertragen, hat das IKRK während der restlichen Monate des Jahres die für eine solche Zusammenkunft erforderlichen Schritte im Hinblick auf die Einberufung dieser Sachverständigen für Anfang 1954 unternommen.

8.- POLITISCHE HAEFTLINGE. TAETIGKEIT UND BERICHT DER VOM IKRK EINBERUFENEN SACHVERSTAENDIGEN-KOMMISSION

Im Juni 1953 trat eine Sachverständigen-Kommission von hervorragenden Juristen verschiedener Länder am Sitz des IKRK in Genf zusammen, um sich mit der Ausarbeitung eines Berichtes über den Beistand an politische Häftlinge zu befassen.

Wiederholt war das IKRK auf die Lage von Personen aufmerksam gemacht worden, die verhaftet, gefangen genommen und von jeglicher Verbindung mit ihrer Familie sowie von aller Hilfe abgeschnitten worden waren, ohne dass irgendeine humanitäre Organisation sich ihrer annehmen durfte. Zu Anfang des Jahres hatte das IKRK beschlossen, eine zahlenmässig beschränkte Kommission von Sachverständigen einzuberufen, um die Frage zu prüfen, auf welche Weise dieser Kategorie von politischen Häftlingen - vor allem denjenigen, deren Verhaftung in Zusammenhang mit Bürgerkriegen oder inneren Wirren stand - zu helfen sei. Damit beabsichtigte das IKRK in keiner Weise, in die Rechte der Staaten einzugreifen oder über die Gründe der Freiheitsentziehungen ein Urteil zu fällen, sondern es wollte lediglich eine menschliche, den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Zivilisation entsprechende Behandlung dieser Personen erreichen. Diese Prinzipien liegen im übrigen den Genfer Abkommen - insbesondere dem Artikel 3 dieser Abkommen - zugrunde.

Die Kommission tagte vom 9. bis 11. Juni in Anwesenheit der Herren : Paul Ruegger, Präsident, und Leopold Boissier und Frédéric Sicordet, Vizepräsidenten des IKRK, sowie mehrerer Mitglieder der Direktion. Sie setzte sich zusammen aus den Herren :

Maurice BOURQUIN, Professor an der Universität und am "Institut Universitaire des Hautes Etudes internationales", Genf-Brühl;

Robert CORDOVA (1), Botschafter von Mexiko, Mexiko;

Nihat ERIM, Professor der Rechtswissenschaft, ehem. Vizepräsident des Ministerrates und Staatsminister, Ankara;

Gilbert GIDEL, Professor der Rechtswissenschaft, Präsident des Kuratoriums der Akademie für Internationales Recht im Haag, Paris;

Jean GRAVEN, Professor der Rechtswissenschaft, Richter am Kassationshof, Genf;

Max HUBER, Professor der Rechtswissenschaft, Ehrenpräsident des IKRK, Genf-Zürich;

Caracciolo PARRA-PEREZ, Botschafter von Venezuela, ständiger Delegierter Venezuelas bei der UNESCO, Paris;

Emil SANDSTROEM, Richter am Obersten Gerichtshof von Schweden, Präsident des Rates der Gouverneure der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Stockholm;

Giuseppe SARAGAT (2), Abgeordneter der Deputiertenkammer, Rom;

Carlo SCHMID, Professor der Rechtswissenschaft, Vizepräsident des Bundestages, Bonn.

Die Arbeiten der Kommission leitete Prof. Maurice Bourquin; die Abfassung des Berichtes übernahm Prof. Gidel. Er wurde einstimmig genehmigt. Das IKRK hat ihn drucken und den nationalen Rotkreuzgesellschaften, sowie den Signatar-Regierungen der Genfer Abkommen übermitteln lassen. Der Wortlaut des Berichtes ist auf Seite 81 als Anlage wiedergegeben.

(1) Die Herren Cordova und Saragat konnten wegen persönlicher Verpflichtungen nicht zur Tagung der Kommission nach Genf kommen. Indessen stellte sich Herr J.J. Gomez de Rueda, Delegierter des Mexikanischen Roten Kreuzes in Europa, als Stellvertreter von Herrn Cordova zur Verfügung.

(2) Siehe : vorhergehende Fussnote.